

# Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXX.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten Kuhns wird zum zweiten mal verlesen.

U n d e n S e n a t.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

In Erwägung, daß der Ackerbau und die Viehsenkultur die Grundlagen des Nationalwohlstandes ausmachen, und daß deswegen eine der wichtigsten Pflichten der Gesetzgebung darin bestehe: die Hindernisse zu heben, welche die Verewigung der Weidrechte auf dem Eigenthume dritter Personen, der Verhollommung dieses Industriezweiges, in den Weg legen;

Daß aber diese Weidrechte ein wahres Eigenthum sind, und also selbst, nach der im 13. Artikel der Constitution stehenden deutlichen Vorschrift, nicht anders aufgehoben werden können, als gegen billige Entschädigung von Seite desjenigen, der seine Grundstücke von der Weiddienstbarkeit befreien will;

Daß endlich zu Vergütung von Unordnungen und Streitigkeiten sowohl die Form, in welcher, als die Regeln, nach denen diese Befreiung geschehen könne, gesetzlich bestimmt werden müssen,

b e s c h l i e ß t:

Gesetz über die Weiddienstbarkeiten.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeines Gesetz gegen die Errichtung neuer Weiddienstbarkeiten.

§ 1. Es ist in dem ganzen Umfange der Republik verboten, auf eigenem Grund und Boden zu Gunsten eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu errichten, oder ein solches bei der Veräußerung eines Gutes sich selbst vorzubehalten;

2. Jeder Contract zwischen Privatpersonen oder Corporationen, wodurch in Zukunft dergleichen Weiddienstbarkeiten aufgelegt würden, ist ungültig.

3. Wenn ein solches Weidrecht bloß auf eine gewisse Zeit von Jahren hin errichtet würde, so soll der Eigenthümer des dienstbaren Guts immer das Recht haben, dasselbe einseitig und ohne Ersatz aufzuheben, sobald er sein Gut auf eine bessere Art anzubauen will.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Erlöschung der Weiddienstbarkeiten durch die Vereinigung ihres Besitzes mit dem der Weidgerechtigkeiten.

§ 4. Wenn ein auf einem Grundstücke haftendes Weidrecht mit dem Besitze des dienstpflchtigen Guts in der nemlichen Hand vereinigt wird, so erlöscht das Weidrecht, und kann nachher nicht wieder von dem Grundstücke veräußert werden.

5. Jeder Contract, der diesem Gesetz zuwiderläuft, ist ungültig.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in No. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

B e i l a g e H.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Regierungsrathhalter des Kantons Freyburg.

Bern, 3. Decbr. 1799.

Bürger Regierungsrathhalter.

Die verfolgten Patrioten des Kantons Freyburg, deren Entschädigungsforderungen dem gesetzgebenden Corps ohne Erfolg vorgelegt wurden, scheinen geneigt zu seyn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu verfolgen, von denen sie Entschädigungen zu fordern sich berechtigt glauben.

Das Direktorium glaubt, solche Schritte, die ihrer Natur nach nothwendig persönliche Feindschaften wecken und der Sache selbst, in deren Namen sie geführt werden, schädlich sind, durch Vorschläge zu gütlichen Uebereinkünften, verhüten zu müssen.

In dieser Hinsicht übersendet es Euch nachfolgende Vorschläge, damit Ihr solche den Personen, deren Interesse eine baldige Beendigung dieses Geschäfts fodert, mittheilet und sie ihnen annehmlich zu machen suchet. In diesem Fall sendt Ihr mir Vollziehung derselben beauftragt. Diese Vorschläge sind:

1) Ihr werdet durch ein Circularschreiben auf einen bestimmten Tag alle Mitglieder der alten Regierung zusammenberufen.

2) Ihr werdet ihnen einen schiedsrichterlichen Ausspruch als Vergleichungsmittel, um die von den verfolgten Patrioten angesprochenen Entschädigungen zu bestimmen, vorschlagen.

3) Die nemliche Zusammenberuffung und der nemliche Vorschlag wäre hierauf gegen die verfolgten Patrioten vorzunehmen.

4) Die Vergleichung könnte durch ein Schiedsrichtertribunal geschehen, welches aus 6 Gliedern bestünde, deren jede Parthei 3 wählen würde. Der Präsident würde durch das Loos gewählt und ihm käme nur eine beratende Stimme zu.

5) Dieses von den Partheien angenommene Tribunal, würde damit anfangen, die Summe zu bestimmen, die zu Befriedigung aller rechtmäßig befundenen Entschädigungsbegehren zu verwenden wäre.

6) Die Vertheilung dieser Summe würde durch eben dieses Tribunal, nach der Größe und dem Werthe der einzelnen Forderungen geschehen.

7) Von den Entscheidungen dieses Tribunals fände kein Weiterziehen noch Entgegnen statt.

Das Direktorium ist überzeugt, Bürger Reg. Statthalter, daß Sie alle Mittel, welche der Geist der Eintracht Ihnen eingeben kann, anwenden werden, um einen Streit zu beendigen, der schon allzulange die Nation und ihre Magistrate beschäftigt.

Folgen die Unterschriften.

### Beilage I.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Friburg an das Vollziehungs-Direktorium.

Friburg den 17. Decbr. 1799.

Bürger Direktoren.

Da sich die gewesenen Regierungsglieder dieses Kantons in verschiedenen Distrikten zerstreut befinden und ich wegen Aufhebung der Correspondenzreiter mich allein der Wochenboten bedienen konnte, um ihnen meine Depeschen zuzustellen, so hat die Vollziehung der Aufträge, die Sie mir durch Ihr Schreiben v. 3. d. ertheilten, nothwendig einigen Aufschub leiden

müssen, und nur gestern war es mir möglich, die Glieder der ehemaligen Regierung zu versammeln, um ihnen die Vergleichungsvorschläge mitzutheilen, die Sie mir in der Absicht übersandten, den Prozeß zu beenden, mit welchem die verfolgten Patrioten ihnen drohen.

Ich versäumte nichts, um sie von den väterlichen und wohlthatigen Absichten zu überzeugen, welche Sie bewogen haben diese Vorschläge zu machen. Allein der Erfolg hat meine Bemühungen keineswegs gekrönt, wie Sie, B. B. Direktoren, solches aus der Antwort ersehen werden, die mir zugesandt ward und deren Abschrift ich die Ehre habe Ihnen beizulegen.

Da die eine Parthei die vorgeschlagene schiedsrichterliche Entscheidung sich nicht wollte gefallen lassen, so glaubte ich mich der Zusammenberuffung der andern Parthei überheben zu können.

Gruß und Ehrfurcht.

Der Reg. Statthalter des Kant. Friburg,  
Unters. D' Egli se.

### Beilage K.

Die auf Befehl des Bürger Regierungstatthalters heute zusammenberufenen Glieder der ehemaligen Regierung von Friburg, nachdem sie die ihnen im Namen des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums gethanen Vorschläge angehört, erklären hiedurch einmüthig, daß sie fernerhin die Begehren der sogenannten verfolgten Patrioten für ungerecht und ihrer Ehre nachtheilig ansehen und daß sie in diesem Geschäft sich niemals irgend einer Vermittlung unterziehen werden; daß sie defnaben durchaus auf die Güte und Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend, die wahren Grundsätze anrufen, und sich dem Schutz der Gesetze, deren Handhabung und Vollziehung den constitutionellen Gerichten anvertraut ist, überlassen.

Aus Auftrag der Versammlung,  
Unters. A. Müller, Secr.

Die Abschrift gleichlautend:

Der Secretar des Reg. Statthalters,  
Unters. Appenthel.

Der Abschrift gleichlautend:  
Bern den 18. Dec. 1799.

Der Generalsecretair,  
Mousson.

### Vollziehungsausschuß.

Schreiben des Vollziehungsausschusses der helvetischen Republik an die verschiedenen Regierungstatthalter.

Bern, den 21. Jan. 1800.

Bürger Regierungstatthalter!

Der Vollziehungsausschuß, indem er Euch in dem Amte bestätigt, das Ihr bekleidet, giebt Euch